



Handy, Smartphone und Co

§ 42 SchulG verpflichtet zur aktiven Teilnahme am Unterricht. Daraus folgt ein Verbot der Nutzung von Multi-Media-Geräten während des Unterrichtes. Lediglich ein **ausgeschaltetes Gerät** garantiert den **störungsfreien Unterricht**, da auch ein Vibrationsalarm geeignet ist, den Unterricht erheblich zu stören und die Schüler abzulenken.

Für Schüler gilt, dass das ausgeschaltete Gerät in der Tasche zu bleiben hat.

Bei Verstößen während des Unterrichtes ist zunächst erzieherisch auf die Kinder einzuwirken (§ 53 SchulG). Helfen Ermahnungen nicht, kann das Gerät zeitweise weggenommen werden, höchstens für die Dauer eines Unterrichtstages.

Sollten auch Ermahnungen und die zeitweise Wegnahme nicht zum gewünschten Erfolg führen, greifen die Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG.

Pausen sind als Freizeit zu werten. Daher dürfen sich die SchülerInnen in einem sozial adäquaten Rahmen verhalten, wie sie möchten. Generelle Verbote von Multimedia-Geräten sind rechtlich grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass mehrfach konkrete Konflikte durch den Einsatz solcher Geräte entstanden sind.

Bei Verdacht einer Straftat (Fotografieren von Mitschülern auf der Toilette, kompromittierende Videos und Bilder, Herumzeigen von unangemessenen Videos...) sind die Geräte unverzüglich zu beschlagnahmen und die Polizei einzuschalten. Ein Durchsuchen des Gerätes ist Lehrkräften untersagt.

Auch für Lehrer gilt die Verpflichtung zum störungsfreien Unterrichten, welches nur durch ein ausgeschaltetes Gerät gewährleistet ist.



In Zeiten von **sozialen Netzwerken** bieten die neuen Medien viele Möglichkeiten zur Förderung in schulischen Bereichen und Lerninhalten, aber auch zur Intensivierung von Kontakten. Ein objektives Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten erfordert, dass keine persönlichen Beziehungen zu diesen geknüpft werden. Freundschaftsanfragen sollten daher keine positiven Rückmeldungen erhalten.

Dienen soziale Netzwerke der Verteilung von schulischen Informationen, Hausaufgaben und Übungsmöglichkeiten oder ähnlichem, ist die Errichtung eines schulischen und eines privaten Kontos erforderlich.